

MERKBLATT

zur ambulanten Psychotherapie in der Villa Lindenfels

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

dieses Merkblatt soll Sie umfänglich darüber informieren, welche Regelungen für eine ambulante Psychotherapie gelten, über deren Ablauf und welche wichtige Grundlagen die Zusammenarbeit mit Ihrem Psychotherapeuten beinhaltet.

Allgemeine Informationen

1. Psychotherapie als Regelleistung in der GKV, im Rahmen der Selektivverträge und im Rahmen privater Versicherungen und Vereinbarungen

1

Psychotherapie als Regelleistung

Eine Sitzung dauert in der Regel 50 Minuten. Im Falle von Exposition und Traumakonfrontationssitzungen, sowie weiteren Sonderfällen (Notwendigkeit eines Hausbesuches) sind auch Doppelstunden möglich. Diese umfassen mindestens 100 Minuten. Innerhalb der Verhaltenstherapie als Kassenleistung besteht eine Stufung der Beantragung von Sitzungen ab 01.04.2017.

Beginnt die Psychotherapie mit der Beantragung einer Kurzzeittherapie dann sind die 24 Sitzungen verteilt auf 2 mal 12 Sitzungen, die getrennt beantragt werden. Von der Genehmigung dieser Sitzungen erhält der Psychotherapeut seitens der Kasse KEINE Mitteilung und ist auf Ihre Kooperation mit angewiesen. Bitte bringen Sie die Genehmigung seitens Ihrer Kasse mit zur Behandlung.

Zur Umwandlung in eine Langzeittherapie können mit einem Bericht für den Gutachter weitere 20 Sitzungen beantragt werden. Die weitere Beantragung von 35 Stunden kann (nach Entscheid der Kasse mit oder ohne Bericht) erfolgen. Außerhalb von besonderen Situationen, einer besonderen Schwere und Komplexität der Störung z.B. ist damit zu rechnen, dass eine Fortführung nur im Rahmen so genannter Gesprächsziffern erfolgen kann.

Vor Aufnahme der eigentlichen Psychotherapie sind bis zu 5 probatorische Sitzungen sowie diagnostische Leistungen möglich. Eine Akutbehandlung ist ebenfalls für Patienten noch ohne obligate Sprechstunde möglich.

Für Kinder- und Jugendliche können bis zu 5 Sprechstunden á 50 Minuten (10 á 25 Min) unter Einbezug von Angehörigen erfolgen. Für Erwachsene können bis zu 6 Sprechstunden á 25 Min (bzw. 3 á 50 Minuten) vor Behandlungsaufnahme erfolgen.

In der Behandlung kann der Einbezug von Angehörigen oder Betreuungspersonen erforderlich und sinnvoll sein. In der Kinder- und Jugendtherapie kann dies im Verhältnis von 1:4 beantragt werden.

Zur Durchführung therapeutischer Leistungen ist ein Konsiliarbericht erforderlich.

Die Durchführung einer Psychotherapie bedarf einer vorherigen Bewilligung durch den jeweiligen Kostenträger. Sie stellt eine antragspflichtige Leistung dar.

Psychotherapie im Rahmen der Selektivverträge

Unsere Praxis bietet für Versicherte der DAK und der TK in Baden-Württemberg die Möglichkeit, an psychotherapeutischen Behandlungen im Rahmen der Selektivverträge teilzunehmen. Ein eigenständiger Vertrag regelt die besonderen Grundlagen des Vertragsverhältnisses, soweit sie über diesen Vertrag hinausgehen bzw. Verpflichtungen aus diesem Vertrag einschränken.

Dies gilt auch für Fragen der Beantragung von Leistungen, Berichtspflichten oder Stundenkontingente.

Psychotherapie im Rahmen der Privaten Krankenversicherung und der Beihilfe

Im Falle privater Krankenversicherungen (PKV) sind die allgemeinen Versicherungs- und die jeweiligen Tarifbedingungen, in der Beihilfe die Beihilfevorschriften maßgeblich.

Diese sind bei Ihrem jeweiligen Versicherer vorliegend und werden Ihnen gerne zur Verfügung gestellt auf Anfrage.

Psychotherapie und Beratung als privat finanzierte Leistung

Frequenz, Häufigkeit und Honorierung von Psychotherapie zur Behandlung von Leidenszuständen, die von einer Krankenkasse nicht übernommen werden unterliegen der individuellen Vereinbarung. Die Grundlagen in Bezug auf Datenschutz und allgemeine Bedingungen von Psychotherapie finden hier ebenfalls Anwendung.

Live-Supervision

Live-Supervisionen sind Therapiesitzungen im Rahmen der Fortbildung in systemischer Therapie. Sie sind für den Klienten nicht mit Kosten verbunden und werden keinem Kostenträger in Rechnung gestellt. Sie stellen eine Möglichkeit dar, Therapiepausen zu überbrücken oder zusätzlich zu Regeltherapiesitzungen Angebote wahrzunehmen. Die Patienten erklären sich bereit, vor Aufnahme der Live-Supervision, dass sie mit einer Aufzeichnung der Sitzung und deren Nutzung zur Vor- und Nachbereitung durch die Teilnehmer der Supervisionsgruppe ausdrücklich einverstanden sind. Sie erklären sich bei dieser Behandlungsform bereit, dass während der Sitzungen sowohl vor als hinter der Einwegscheibe Fortbildungsteilnehmer der jeweiligen Supervisions-Kleingruppe die Sitzung mitverfolgen und auch aktiv mitarbeiten. Alle Teilnehmer unterliegen der Schweigepflicht. Nach dem jeweiligen Fortbildungsjahrgang werden die digitalen Aufzeichnungen gelöscht.

Aufbewahrungsfristen für Patientenakten in Unabhängigkeit des Kostenträgers

Die Aufbewahrungsfristen für Unterlagen im Zusammenhang mit der Patientenakte betragen mindestens 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung.

Führen einer Patientenakte

Wir führen eine papierne Patientenakte, die neben den Therapie- bzw. Arzt-Berichten, Behandlungs-Dokumentationen, ihren persönlichen Daten, Kontaktdaten und Behandlungsdaten auch die Dokumente enthält, die Sie unterzeichnet haben (Schweigepflicht, Therapieverträge), sowie die Dokumente, die Sie uns im Rahmen der Behandlung überlassen haben. Ebenso sind Testunterlagen etc. Teil Ihrer Akte.

Kein Teil der Patientenakte sind spezielle Dokumente, sowie unsere besonderen handschriftlichen Aufzeichnungen oder Dokumente, die Sie nur für besondere Zwecke und Zeiträume an uns übergeben haben. Ebenso sind Dokumente zur Aufbewahrung kein Teil Ihrer Akte.

Unsere Aufbewahrungen in abschließbaren und verschlossenen Aktenschränken entsprechen den Sicherheitsvorschriften des Datenschutzes. Dritte haben hier keinen Zugang.

Lediglich die behandelnden Psychotherapeuten selbst haben Zugang zu Ihrer Akte.

Eine Einsicht in Ihre Patientenakte ist von Ihnen jederzeit möglich.

Vorzeitiges Therapieende und Therapieende

Ich bin darüber informiert worden, dass ich zu jedem Zeitpunkt von mir aus die Therapie beenden kann. Ich kann dies auch innerhalb von der Kasse oder anderen Kostenträgern genehmigter Stunden tun. Sollte ich zu dem Ergebnis kommen, dass ich mein Ziel erreicht habe oder aus anderen Gründen die Therapie nicht fortsetzen möchte, so bin ich damit einverstanden, eine letzte Sitzung durchzuführen, um die Therapie ordnungsgemäß abzuschließen. Ebenso erkläre ich mich bereit, eine ordnungsgemäße Therapie mit einer Abschlusssitzung zu beenden, die den gemeinsamen Prozess reflektiert.

Ich weiß, dass es auch auf meiner Seite Verhaltensweisen geben kann, die eine Beendigung auf Therapeutenseite zur Folge haben, sollten diese sich auch durch klärende Gespräche nicht ändern. Hier steht am Ende ebenfalls eine Abschlussreflexion.

Telefonsprechzeit

Wir sind gehalten, eine telefonische Erreichbarkeit von insgesamt 200 Minuten die Woche zur Verfügung zu stellen. Diese Zeiten sind ausschließlich der Terminplanung vorbehalten und bieten keine Beratungsmöglichkeit. Sie sind zwischen den Partnern der Praxisgemeinschaft aufgeteilt, sodass innerhalb der Sprechzeiten beide Partner erreicht werden können. Das kann bedeuten, dass sie Ihren Behandler nicht zu jeder Sprechzeit erreichen können.

Innerhalb dieser Zeit oder auch auf der Basis besonderer Vereinbarungen können Beratungsleistungen am Telefon vereinbart werden, wo diese erforderlich sind. Um einen geordneten Praxisbetrieb zu gewährleisten sind längere Telefonberatungen von Patienten oder auch Interessenten, die keine Patienten dieser Praxis sind, von unserer Seite aus nicht machbar. Diese Anliegen müssen dann außerhalb dieser Zeiten realisiert werden. Wir machen darauf aufmerksam, dass wir keine Möglichkeit haben, über die freien Plätze anderer Kollegen Auskunft zu erteilen.

Die Telefonsprechzeiten erfahren Sie über unsere Website Villa Lindenfels, unseren Anrufbeantworter und die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg.

Unsere telefonischen Sprechzeiten sind Stand Mai 2018:

Di	12.30 – 13.00 Uhr
Mi	8.15 – 8.45 Uhr
Do	8.15 – 8.45 Uhr
Di – Fr	13.15 – 13.45 Uhr

Sollte unsere Leitung belegt sein, erfolgt ein entsprechender Hinweis durch die Ansage auf dem Anrufbeantworter.

2. Sprechstunden vor Aufnahme einer Psychotherapie

Ab 01.04.2017 müssen Therapeuten sogenannte Sprechstunden anbieten, die für Klienten an 01.04.2018 VOR Aufnahme einer Psychotherapie im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung verpflichtend sind. Diese dienen der Abklärung des therapeutischen Bedarfs. Daran kann sich dann eine Akutbehandlung oder aber auch die Probatorik anschließen.

Die Sprechstunde klärt innerhalb von 2 Sitzungen á 25 Minuten (für eine weiterführende Probatorik z.B.) und mit mindestens 1 Sitzung á 25 Minuten (vor der Aufnahme einer Akutbehandlung) ab, dass tatsächlich eine behandlungsbedürftige psychische Störung vorliegt und therapeutischer Bedarf gegeben ist. Die Sprechstundeninformation wird dem jeweiligen Klienten dann auf einem Formular zeitnah bestätigt und zugeleitet.

Sprechstunden können über die Terminvergabestellen der kassenärztlichen Vereinigung erfragt werden. Eine individuelle telefonische Vereinbarung ist möglich. Die Aufnahme einer Psychotherapie im Anschluss an einen Sprechstundentermin ist in dieser Praxis in der Regel nicht möglich.

Da wir eine sehr volle Praxis betreiben bedeutet dies, dass Sie sich als Patient darauf einstellen müssen, dass diese zwangsweise Zusatzleistung von uns für Patienten außerhalb unserer Praxis und über unsere regulären therapeutischen Leistungen hinaus erbracht werden muss. Um unsere Arbeitsfähigkeit zu erhalten, kann dies bedeuten, dass unsere bisherigen Leistungen (Telefonische ausführliche Beratungen, Akuttermine etc.) sich dadurch leider einschränken.

Sprechstunden sind in der Regel der Erstzugang zu einer ambulanten Psychotherapie als Regel-Kassenleistung bei niedergelassenen Psychotherapeuten.

3. Akutbehandlung

Akutbehandlungen sind Behandlungen, die direkt im Anschluss an eine Sprechstunde erfolgen können und bis zu zwölf Sitzungen á 50 Minuten (600 Minuten) umfassen. Sie müssen nicht extra beantragt, sondern nur angezeigt werden. Sie können auch in 25 Minuten Einheiten erbracht werden. Diese dienen der Vorbereitung und Stabilisierung auf stationäre und teilstationäre Maßnahmen, der Überbrückung bis zum Therapiebeginn (werden beim gleichen Therapeuten dann auf das beantragte Therapiekontingent angerechnet) usw. Ob bei Ihnen eine Akutbehandlung oder eine reguläre Psychotherapie zur Durchführung kommt, entscheiden Sie gemeinsam mit Ihrem Behandler.

4. Aufklärungsgespräch vor Behandlungsaufnahme

In einem persönlichen ausführlichen Aufklärungsgespräch werden vor Beginn der Behandlung alle wesentlichen Inhalte erörtert. Das Merkblatt ersetzt dies nicht.

5. Die Beantragung von Psychotherapie

Durchführung und Verlängerung

Die Durchführung und ggf. Verlängerung einer ambulanten Psychotherapie in der Krankenkassenbehandlung ist sowohl für GKV-Versicherte, wie auch für PKV-Versicherte antrags- und genehmigungspflichtig. Antragssteller sind in jedem Falle Sie als Patientin bzw. Patient. Die Psychotherapeutin bzw. der Psychotherapeut unterstützt Sie bei der Antragsstellung insbesondere durch die fachliche Begründung.

Konsiliarbericht

Spätestens mit der Aufnahme einer Psychotherapie mit Antrag bei der Krankenkasse besteht die Notwendigkeit der Einholung eines Konsiliarberichts. Auf der Grundlage dieses Konsiliarberichts bestätigt der behandelnde Arzt, dass keine Kontraindikationen vorliegen für die Aufnahme einer Psychotherapie. Damit dieser eingeholt werden kann, muss eine Schweigepflichtsentbindung gegeben werden. Ein Konsiliarbericht und der mögliche Austausch mit anderen Behandlern, für die uns eine Schweigepflichtsentbindung vorliegt, ist ein essentieller Bestandteil psychotherapeutischen Handelns. Sie unterstützen uns, indem Sie zeitnah einen Termin mit Ihrem überweisenden Arzt vereinbaren, damit dieser eine somatische Abklärung durchführen kann.

Bei PKV-Versicherten kann es für den Versicherer ausreichend sein, eine formlose ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Privatzahler sollten, auch im Eigeninteresse eine somatische Abklärung vornehmen lassen und dem Psychotherapeuten zeitnah übermitteln. Eine Psychotherapie setzt eine vorab erfolgte somatische ärztliche Abklärung voraus. Wir legen Wert darauf, dass wir umfänglich über Vorbehandlungen und somatische Einschränkungen informiert sind.

Medizinische Befunde und persönliche Daten

Ihre persönlichen Daten und medizinischen Befunde werden bei der Beantragung der Psychotherapie gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse und dem zuständigen Gutachter durch eine Patientennummer anonymisiert. Damit soll der Schutz der Daten und die Schweigepflicht des Psychotherapeuten gewährleistet werden.

Sind Sie privatversichert und beihilfeberechtigt, dann kann der Schutz persönlicher Daten und medizinischer Befunde aufgrund der Besonderheiten des Antragsverfahrens und der diesbezüglichen Gepflogenheiten der Kostenträger nicht sicher gewährleistet werden und kann daher auch nicht durch ihren Psychotherapeuten sichergestellt werden.

Bericht an den Hausarzt

Seit dem 01.01.2008 gilt, dass Psychotherapiesitzungen nur abgerechnet werden dürfen, wenn gegenüber dem Hausarzt über die psychotherapeutische Behandlung schriftlich Bericht erstattet wird. Dieser muss zu Beginn und nach Ende der Behandlung, sowie einmal im Jahr bei Langzeittherapien mit über einem Jahr Dauer erfolgen. Dies ist nur mit ihrer schriftlichen Einwilligung möglich. Sie können schriftlich einer Berichterstattung widersprechen. Dann entfällt der Bericht. Er entfällt ebenso, wenn Sie keinen Hausarzt haben oder angeben.

Nur mit Ihrer schriftlichen Stellungnahme darf auf einen Bericht verzichtet werden.

6. Therapiegenehmigung

Die Versicherungsträger z.B. der GKV, Beihilfe, PKV, übernehmen die Kosten für eine ambulante Psychotherapie ab dem Datum der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung im genehmigten Umfang. Sie erhalten als Patient die Genehmigung direkt vom Kostenträger. Diese ist dem Behandler bitte zeitnah mitzubringen.

Die Behandlung kann erst nach der Genehmigung zu Lasten des Kostenträgers erfolgen. Falls ein vorgezogener Behandlungsbeginn gewünscht ist, geht dies zu Lasten des Versicherten. Dieses Kostenrisiko verbleibt beim Versicherten, falls der Versicherer keine Übernahme der Kosten zusichert und muss dann von diesem getragen werden.

7. Schweigepflicht der Therapeuten / Verschwiegenheit der Patienten

Verschwiegenheit

Ohne eine Schweigepflichtsentbindung ist dem Psychotherapeuten nicht gestattet, Informationen an Dritte zu geben. Dies bedeutet, dass ohne eine vorliegende Schweigepflichtsentbindung keinerlei Auskunftersuchen beantwortet wird.

Dies bedeutet auch, dass seine Verschwiegenheit sich für eine geordnete Behandlung nicht auf die Zusammenarbeit mit wichtigen Mitbehandlern erstrecken sollte. Sie als Patient entbinden also vor- und Mitbehandler von ihrer gegenseitigen Schweigepflicht untereinander und stimmen der Einholung von Auskünften ausdrücklich zu.

Umgekehrt ist auch der Patient an eine Schweigepflicht gebunden, die alle Umstände umfasst, über die er z.B. im Rahmen von Wartezeiten im Wartezimmer u.ä. Kenntnis erlangt.

Bericht an den Hausarzt

Seit dem 01.01.2008 gilt, dass Psychotherapiesitzungen nur abgerechnet werden dürfen, wenn gegenüber dem Hausarzt über die psychotherapeutische Behandlung schriftlich Bericht erstattet wird. Dieser muss zu Beginn und nach Ende der Behandlung, sowie einmal im Jahr bei Langzeittherapien mit über einem Jahr Dauer erfolgen. Dies ist nur mit ihrer schriftlichen Einwilligung möglich. Sie können schriftlich einer Berichterstattung widersprechen. Dann entfällt der Bericht. Er entfällt ebenso, wenn Sie keinen Hausarzt haben oder angeben.

Nur mit Ihrer schriftlichen Stellungnahme darf und kann auf einen Bericht verzichtet werden.

Für Selektivverträge und private Krankenkassen können abweichende Regelungen gelten.

DVD-Aufzeichnungen / Tonbandaufnahmen

Zum Zwecke der Supervision, der Kontrolle von Therapieverläufen, sowie gegebenenfalls auch zur direkten Analyse mit dem Patienten, werden die Therapiesitzungen aufgezeichnet. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Patient seine Kenntnis von den Aufzeichnungen und sein Einverständnis zum Zwecke der Qualitätssicherung. Der Patient ist informiert darüber, dass die Aufzeichnungen nur zu diesem Zweck gefertigt werden und nur für diesen beschriebenen Zweck Verwendung finden.

Nach dem Ende der Therapie werden diese gelöscht und vernichtet. Eine Herausgabe erfolgt nicht, da die Aufzeichnungen Arbeitsmaterial der Praxis darstellen.

Die Aufzeichnungen können die Grundlage gemeinsamer Analysen und Besprechungen darstellen, und Details des Therapieprozesses beleuchten.

Der Verzicht auf Aufzeichnungen kann zwischen dem behandelnden Therapeuten und dem Patienten im Einzelfall schriftlich vereinbart werden.

In der Regel arbeitet Villa Lindenfels mit DVD-Aufnahmen. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, die Aufnahmen lediglich auf den Tonträger zu reduzieren.

Daten- und Informationsaustausch per Email / Fax

Es besteht die Möglichkeit, mit der Praxis Informationen und Daten elektronisch per Email bzw. Fax auszutauschen. Dieser Austausch erfolgt in der Regel unverschlüsselt und ist damit nicht sicher und kann eventuell durch Dritte eingesehen und manipuliert werden.

Es ist möglich, dass auf diese Weise persönliche Sachverhalte unbefugten Dritten bekannt werden. Die Praxis wird die elektronischen Kommunikationswege im Wesentlichen für Terminabsprachen oder kurze Rückmeldungen und Informationen nutzen. Sensible persönliche Daten werden nicht per Email / Fax versendet.

Die Rückmeldungen der Praxis gelten als eingegangen, wenn sie im Email-Postfach des Patienten zum Download bereit stehen oder als zugegangen gekennzeichnet sind. Faxversand erfolgt nur mit anwesendem Empfänger.

Nutzung von Handy und Telefon

Es kann erforderlich sein, dass wir Ihre elektronischen Kontaktdaten über die Villa Lindenfels hinaus, zum Erbringen von Therapie- und Beratungsleistungen auch auf unseren privaten Handys bzw. Smartphones speichern. Dies geschieht nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung.

Generelles Widerrufsrecht

Alle erteilten Schweigepflichtsentbindungen und Einwilligungen können jederzeit widerrufen werden.

8. Risiken und Nebenwirkungen

Neben den Wirkungen der Psychotherapie hat Psychotherapie auch Nebenwirkungen. So ist vor Aufnahme einer Psychotherapie zu bedenken, dass es zu Problemen mit dem Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung oder anderen Versicherungen kommen kann. Ebenso ist zu bedenken, dass eine spätere Übernahme ins Beamtenverhältnis hieran scheitern kann. Im Verlauf einer Therapie kann es auch zu Verschlechterungen der Befindlichkeit kommen.

Die Erfolgsaussichten einer Psychotherapie hängen von verschiedenen Faktoren ab: der eigenen Mitwirkung, der Regelmäßigkeit der wahrgenommenen Sitzungen und der Chronifizierung und Komplexität der vorliegenden Störung.

Psychotherapie und Traumatherapie

Psychotherapie und Traumatherapie zielen auf die Bewältigung von Leidenszuständen. Insbesondere bei möglicherweise in die Kindheit zurückreichenden Belastungserfahrungen ist es möglich, dass Patienten über sie quälende Intrusionen in Form von Bildern, Gefühlen, Körpererleben oder auch in Form von Alpträumen etc. berichten.

Die Aufgabe von Psychotherapie ist nicht, die Erlebnisbasiertheit von Intrusionen zu validieren oder in Frage zu stellen, sondern mit dem Patienten Mittel und Wege zu besprechen, die damit verbundenen Leidenserfahrungen zu mindern. Therapie arbeitet mit bereits bestehenden Leidenszuständen.

Es ist nicht Aufgabe der Therapie, Material zu Tage zu fördern, sondern durch geeignete Methoden eine Verarbeitung, eine Integration oder / und eine Milderung des damit verbundenen Leids zu erreichen.

Innerhalb der Psychotherapie kann es sinnvoll sein, auch Traumakonfrontationen durchzuführen, um die Integration und Verarbeitung erfahrener Überwältigung zu befördern. Dabei sind auch starke Emotionen möglich, weshalb diese Verfahren ohne ausreichende Stabilisierung nicht zur Anwendung kommen. Sie setzen die Fähigkeit zur Emotionsregulation voraus.

Evidenzbasierung

Psychotherapie bedient sich auf dem Boden der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse der Methoden, die nach Problemlage am geeignetsten scheinen, die Situation des Klienten nachhaltig und in möglichst kurzer Zeit zu verbessern. Therapie berücksichtigt, dass bestimmte Methoden der Traumaverarbeitung (EMDR etc.) geeignet sein könnten, die Erinnerung an Ereignisse zu verändern. Daher findet ihr Einsatz nur statt, wenn damit keine Nachteile für den Klienten verbunden sind. (z. B. Aussagen vor Gericht zu tätigen sind etc.)

Für die Durchführung von Therapie wird ein Höchstmaß an Transparenz angestrebt. Mit dem Patienten ist ein informed consent angestrebt. Dies bedeutet, dass er zu jedem Zeitpunkt über Ziel und Durchführung von Methoden orientiert ist und diesen in freiem Willen zustimmen kann oder diese ablehnen kann.

Beschwerdemanagement und Kritik

Aufgabe von Psychotherapie als Mittel zur Veränderung ist auch direktes Ansprechen von Denk- und Verhaltensweisen, die bezogen auf die Problemlage des Klienten als kritisch zu bewerten sind und der Veränderung bedürfen. Dies setzt auf Seiten des Patienten eine gewisse Schamtoleranz voraus.

Der Psychotherapeut ist offen für kritische Rückmeldungen des Patienten. Je zeitnäher eine Kritik erfolgt, desto schneller kann eine gemeinsame Verständigungsbasis wiederhergestellt werden. Psychotherapie benötigt eine Vertrauensbasis, um erfolgreich sein zu können.

Wir freuen uns über direkte Kritik, und jedes Feedback, das uns erreicht, und uns hilft, unsere Arbeit zu verbessern. Wir legen Wert darauf, mit Ihnen persönlich im Gespräch strittige Punkte zu erörtern und zu klären. Gerne können Sie uns auch schriftlich Ihr Anliegen zur Kenntnis bringen.

9. Terminvereinbarung und Terminversäumnis, Kostenregelung und Ausfallhonorar für Psychotherapie

Terminvereinbarung

Die vereinbarten Termine erfolgen in ihrer Häufigkeit dem jeweils günstigsten Profil für die zu behandelnde Erkrankung. Das kann, muss aber nicht wöchentlich oder 14tägig sein. Ebenso kann es sich um einzelne Stunden, oder auch Doppelstunden handeln. Grundsätzlich sind vereinbarte Termine verbindlich und können selbstredend durch terminliche Probleme auf beiden Seiten alternativ vereinbart werden. Aufgrund der Fortbildungsaktivität von Villa Lindenfels können Termine zu unterschiedlichen Tagen und Zeiten vereinbart werden.

Der Patient verpflichtet sich zur pünktlichen Einhaltung seiner Termine und dazu, sie im Krankheitsfall oder aus anderen Gründen so frühzeitig wie möglich abzusagen. Die Absage kann per Email, telefonisch oder schriftlich erfolgen.

Versäumnisgebühr

Versäumte und nicht zeitgerecht abgesagte Sitzungen (in der Regel zwei Werktage vor der Sitzung) werden mit einer Ausfallgebühr von 60% der Kosten in Rechnung gestellt. Für bis zu zwei Sitzungen, die nicht zeitgerecht abgesagt werden, ist eine Kulanzregelung möglich.

Im Krankheitsfall ist so frühzeitig wie krankheitsbedingt möglich abzusagen.

Ausgefallene Sitzungen sind nicht erstattungsfähig vom Kostenträger. Versäumt der Patient eine Absage, ist er für die anfallenden Kosten verantwortlich, wenn diese nicht anderweitig, z.B. Krankheitsbedingt, erklärbar und belegbar sind.

Kostenregelung: GKV-Versicherung, PKV und Beihilfe, Igel-Leistung

Psychotherapie als Krankenbehandlung übernimmt die GKV als Regelleistung. Die Abrechnung erfolgt über die Kassenärztliche Vereinigung oder in Baden-Württemberg alternativ über die Selektivverträge durch Medi. Letzteres ist in der Villa Lindenfels nur für TK und DAK Versicherte möglich.

Die GKV-Patienten verpflichten sich, ihre Chipkarte (Krankenversicherungskarte) jeweils zur ersten Sitzung eines Quartals mitzubringen, jeden Kassenwechsel unverzüglich anzuzeigen und die Kostenzusage einer laufenden Therapie zeitnah vorzulegen.

Bei regulärem Therapieende aber auch bei Therapieabbruch ist dies der GKV ohne Angaben von Gründen mitzuteilen. Eine langanhaltende Therapieunterbrechung (über ein halbes Jahr) ist dem Kostenträger mitzuteilen. Ansonsten besteht die Möglichkeit, dass die Bewilligung zur Durchführung von Psychotherapie erlischt. Eine solche Unterbrechung bedarf der besonderen Begründung.

Psychotherapie in der PKV, Beihilfe und bei Selbstzahlern

Der / die privat- / beihilfeversicherte Patient / in bzw. der / die in GKV-Versicherte, selbstzahlende Patient / in (Kostenerstattung gemäß § 13 Abs. 2 oder 3 SGB V) verpflichtet sich, sich vor Therapieaufnahme selbst über die Tarifbedingungen seines / ihres Versicherungsvertrages genau zu informieren und für sich abzuklären, ob und inwieweit ihm / ihr die Therapiekosten erstattet werden.

Bei PKV-Patienten / innen – einschließlich Beihilfe – erfolgt die Rechnungslegung gemäß GOP in Verbindung mit GOÄ üblicherweise mit dem 2,3-fachen Steigerungssatz.

Unabhängig von der Erstattung durch Dritte (z.B. PKV / Beihilfe) schuldet der / die Patient / in das Honorar gegenüber dem / der Psychotherapeuten / in persönlich in voller Höhe gemäß Rechnungslegung.

Bei ausschließlich selbstzahlenden Patienten / innen, die keine Erstattungsleistungen eines Versicherungsträgers oder einer Krankenkasse in Anspruch nehmen, erfolgt die Rechnungslegung gemäß GOP in Verbindung mit GOÄ üblicherweise mit dem 2,3-fachen Steigerungssatz.

Der / die Psychotherapeut / in übergibt dem / der Patienten / in zusammen mit dem vorliegenden Psychotherapievertrag einen Abdruck der GOP Ziffern und GOP Honorare in der letztgültigen, aktuellen Fassung und verpflichtet sich, über Tarifveränderungen zeitnah schriftlich zu informieren.

Der / die privat- / beihilfeversicherte Patient / in bzw. der / die in GKV-Versicherte, selbstzahlende Patient / in (Kostenerstattung gemäß § 13 Abs. 2 oder 3

2 SGB V) verpflichtet sich, sich vor Therapieaufnahme selbst über die Tarifbedingungen seines / ihres Versicherungsvertrages genau zu informieren und für sich abzuklären, ob und inwieweit ihm / ihr die Therapiekosten erstattet werden.

Psychotherapie als individuelle Gesundheitsleistung

Psychotherapeutische Leistungen, die im Indikationskatalog nicht erfasst sind und die damit keine Krankenbehandlung darstellen, können nur im Rahmen der Privatliquidation mit 2,3-fachem Steigerungssatz gemäß GOP erbracht werden. Zu diesen individuellen Gesundheitsleistungen gehören derzeit:

- Psychotherapeutische Verfahren zur Selbsterfahrung ohne medizinische Indikation
- Selbstbehauptungstraining und Stressbewältigungstraining
- Entspannungsverfahren als Präventionsleistung
- Verhaltenstherapie bei Flugangst
-

10. Selbstverpflichtungserklärung des Patienten

Der / die Patient / in verpflichtet sich, um den Erfolg der Therapie nicht zu gefährden, mindestens während des Zeitraumes von Beginn bis zum Abschluss der ambulanten Psychotherapie keine Drogen und, insbesondere für den Fall einer bestehenden Suchterkrankung, keine Suchtmittel zu sich zu nehmen oder zu benutzen (z.B. Spielautomaten) bzw. sich um Suchtmittelfreiheit bzw. Kontrolle aufrichtig zu bemühen. Er verpflichtet sich, den Therapeuten zeitnah zu informieren, wenn dies nicht möglich war und die Gründe dafür darzulegen.

Der / die Patient / in verpflichtet sich, mindestens während des Zeitraumes von Beginn bis zum Abschluss der ambulanten Psychotherapie keinen Suizidversuch zu unternehmen, sondern sich ggf. unverzüglich in stationäre Behandlung zu begeben, um kurzfristig und für die Dauer der akuten Gefährdung Schutz und Hilfe zu erhalten. In jedem Falle aber verpflichtet sich der Patient zeitnah seinen Psychotherapeuten von auftauchenden Suizidgedanken zu informieren und mit diesem um eine Lösung des Problems nachzusuchen.

Der / die Patient / in verpflichtet sich, in jeder Phase der Psychotherapie von sich aus oder auf Aufforderung des / der Psychotherapeuten / in auch weitere Unterlagen (z.B. Klinik- und Kurberichte, ärztliche Gutachten) beizubringen und zu übergeben.

Der / die Patient / in wird jede Aufnahme oder Veränderung einer medikamentösen Behandlung / Medikamenteneinnahme – durch einen Arzt verordnet oder selbstentschieden – unverzüglich dem / der Psychotherapeuten / in mitteilen, um Risiken in der Behandlung möglichst gering zu halten.

11. Kündigungsrechte auf beiden Seiten

Kündigungsrecht des Patienten

Der Therapievertrag kann seitens des Patienten jederzeit durch eine mündliche und / oder eine ausschließliche schriftliche Erklärung fristlos gekündigt werden. Ein Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Therapeut ist die Grundvoraussetzung für Psychotherapie. Ein Abschlussgespräch ist erforderlich um eine formal korrekte Beendigung zu ermöglichen.

Kündigungsrecht des Therapeuten

Der Therapeut behält sich vor, bei offensichtlich fehlender Motivation und bei fehlender Mitarbeit des Patienten und / oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundlagen der vertrauensvollen Zusammenarbeit die Psychotherapie auch ohne Einverständnis des Patienten zu beenden und dem Kostenträger über den Umstand der Beendigung, ohne nähere Angabe von Gründen Mitteilung zu machen.

Grundlage der Informationen und des Merkblattes

Zu Kosten und Kostenerstattung

Kostenerstattungsvereinbarung der gesetzlichen Krankenkasse
gem. § 13 Abs. 2 fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)

Kostenerstattung der gesetzlichen Krankenkasse bei selbstbeschaffter Leistung
gem. § 13 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)

Gebührenordnung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP)

Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)

Rechte und Pflichten in der Psychotherapie

Strukturreform der Psychotherapie, Richtlinienreform 2017

Aufklärungspflichten nach § 630e Abs. 2 BGB und § 630c Abs. 3 BGB
(Das Merkblatt ergänzt die persönliche Aufklärungspflicht)

Aufklärungsmaterialien des DPTV (Deutsche Psychotherapeutenvereinigung)
und der KV-BW (Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg)

Diverse Handreichungen u.a. zum Datenschutz in der Psychotherapeutischen Praxis

Zustimmungspflicht und Kenntnisnahme

Dieses Merkblatt ist eine zusätzliche Information Ihrer psychotherapeutischen Praxis.
Sie erhalten dies zu Therapiebeginn, nach ausführlicher Information von unserer Praxis
ausgehändigt.

Die vorher erfolgte ausführliche Aufklärung, den Erhalt des Merkblattes, Ihre Kenntnis
und Ihr Verständnis und Einverständnis mit den dort enthaltenen Regelungen bestätigen
Sie ausdrücklich auf der neuen Version Ihres Therapievertrages (bei Altverträgen) und im
Therapievertrag bei aktuell beginnender Psychotherapie.